

Übersetzung zu Wort kommen läßt. Auf Quellennachweise und sonstige Anmerkungen ist durchgängig verzichtet, eine knappe Bibliographie beschließt das Buch, das wegen seiner spannenden Story und seiner erzählerischen Meriten vielleicht doch den einen oder anderen Undergraduate zum Weiterlesen veranlaßt, um diese „Germans“ zu verstehen, die nach Ansicht des Vf. mehr als der Rest der Menschheit „daily feel the dead hand of the past on their lives“ (S. XI). Woher er das wohl hat?

Peter Segl

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 745.

2. Weltliches Recht S. 750.

3. Kirchliches Recht S. 752.

La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII). 7–13 aprile 1994, 2 Bde. (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 42) Spoleto 1995, Centro ..., XVI u. 1280 S., ISBN 88-7988-041-1, ITL 280.000. – Der mit inzwischen gewohnter Schnelligkeit veröffentlichte Band der Settimane von Spoleto 1994 macht anschaulich, daß dem gewählten Thema nur mit einer Vielfalt von Perspektiven und methodischen Ansätzen beizukommen ist. Hervorgehoben seien vor allem die Beiträge zur aktuellen Diskussion um Rechtsprechung, Rechtssetzung und die Effektivität geschriebenen Rechts im Früh-MA: Olivier GUILLOT, La justice dans le royaume franc à l'époque mérovingienne (S. 653–731), unterstreicht die Rolle des merowingischen Königs in der durch Pluralität der Vorstellungen und Verfahrenswege gekennzeichneten Rechtspraxis und bringt damit zwei Aspekte zur Sprache, die in zahlreichen Beiträgen thematisiert werden. – Die plurale Rechtswirklichkeit und die Funktion des geschriebenen Rechts versucht Karl KROESCHELL, Recht und Gericht in den merowingischen „Kapitularen“ (S. 737–765), durch Unterscheidung des Überlieferungszusammenhangs genauer zu erfassen: Kirchenrechtliche Sammelhss. lassen die tradierten Kapitularen einer anderen Rechtskultur zuweisen als Leges-Hss., wobei allerdings nur bedingt zwischen „römisch“ und „germanisch“ zu unterscheiden ist. Nicht eine der beiden Traditionen, sondern der Konflikt zwischen ihnen, prägt nach Clausdieter SCHOTT, Traditionelle Formen der Konfliktlösung in der Lex Burgundionum (S. 933–961), die am römischen System orientierte Gesetzgebung der burgundischen Könige Gundobad und Sigismund. – Ennio CORTESE, Il processo longobardo tra romanità e germanesimo (S. 621–647), sieht einen weitgehenden Einfluß des römischen Rechts auf die Entwicklung des langobardischen Prozeßwesens, vermittelt allerdings weniger durch die schriftlichen Rechtsquellen als durch die Rechtspraxis. – Harald SIEMS, Bestechliche und ungerechte Richter in frühmittelalterlichen Rechtsquellen (S. 509–563), sucht in entsprechenden Regelungen der überlieferten Rechtstexte „Maßstäbe ... für das Schaffen von Gerechtigkeit“ (S. 509). Die verschiedenen Rechtskulturen spiegeln sich in der Entwicklung, die vom absoluten Tatbestand der Bestechlichkeit in